

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

gem. § 48 Abs. 1 BWO und § 29 Abs. 5 LKWO M-V

1. Am **26.09.2021**

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag**
 - in Mecklenburg-Vorpommern die **Wahl zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern**
- statt.

Die Wahlen dauern **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

1.1.	Die Gemeinde	Name Ostseebad Karlshagen	ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:
1.1.1.	Wahlbezirk 1:	001 Karlshagen	
	Der Wahlraum wird im	Bezeichnung und Anschrift Haus des Gastes, Veranstaltungssaal, Hauptstraße 4, 17449 Karlshagen	eingerrichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

1.1.2.	Wahlbezirk 2:	002 Karlshagen	eingerrichtet.
	Der Wahlraum wird in der	Bezeichnung und Anschrift Heinrich-Heine-Schule, Aula, Schulstraße 4, 17449 Karlshagen	

Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

1.2.	Die Gemeinde	Name Mölschow	bildet einen Wahlbezirk.
	Der Wahlraum wird im	Bezeichnung und Anschrift Einsatzgebäude der Freiwilligen Feuerwehr, Schulstraße 12, 17449 Mölschow OT Bannemin	eingerrichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

1.3.	Die Gemeinde	Name Peenemünde	bildet einen Wahlbezirk.
	Der Wahlraum wird im	Bezeichnung und Anschrift Einsatzgebäude der Freiwilligen Feuerwehr, Hauptstraße 9, 17449 Peenemünde	eingerrichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

1.4.	Die Gemeinde	Name Ostseebad Trassenheide	bildet einen Wahlbezirk.
	Der Wahlraum wird im	Bezeichnung und Anschrift Haus des Gastes, Veranstaltungssaal, Strandstraße 36, 17449 Trassenheide	eingerrichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

1.5.	Die Gemeinde	Name Ostseebad Zinnowitz	ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:
	1.5.1. Wahlbezirk 1:	001 Zinnowitz	
	Der Wahlraum wird in der	Bezeichnung und Anschrift Amtsverwaltung, Sitzungssaal, Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz	eingerrichtet.

Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

1.5.2.	Wahlbezirk 2:	002 Zinnowitz	eingerrichtet.
	Der Wahlraum wird in der	Bezeichnung und Anschrift Grundschule, Mehrzweckraum, Dannweg 13, 17454 Zinnowitz	

Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am Datum
04.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2.	Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um	Uhrzeit 18:00 Uhr	in der zusammen.
	Bezeichnung und Anschrift Sportschule, kleine Sporthalle, Dr.-Wachsmann-Straße 30, 17454 Zinnowitz		

3. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
- Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.
- Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.
- Die Wahlberechtigten erhalten für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl, für die sie wahlberechtigt sind, je einen amtliche Stimmzettel.
- Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich bei der Wahl zur Kennzeichnung der Stimmzettel einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese sind selbst mitzubringen.

4.1. **Wahl des Deutschen Bundestages**

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) Für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) Für die Wahl der Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteienbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

sind seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

4.2. **Wahl des Landtages Mecklenburg-Vorpommern**

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen:

eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und

eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf

technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

Zinnowitz, den 16.08.2021

Die Gemeindevahlbehörde



Wolfgang Gehrke
Amtsvorsteher

Die Bekanntmachung erfolgte am 18.08.2021 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 18.08.2021 gez. Lachnit

